

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Einkaufszentrum Richters Esch“
der Gemeinde Emsbüren
Im Beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. S. 46 – VORIS 21072 -) in der zuletzt geänderten Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zuletzt geänderten Fassung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Einkaufszentrum Richter Esch“ umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 96.

§ 2 Nutzungsregelungen

Die gemäß § 5 Ziff. 1 des Bebauungsplanes Nr. 96 „Einkaufszentrum Richters Esch“ festgesetzte Nutzungsregelung erhält folgende Fassung:

1. Innerhalb des Plangebietes sind max. 2 Einzelhandelsbetriebe des Lebensmittelbereiches mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 2.750 qm zulässig. Innerhalb dieser beiden Märkte sind Shops des Lebensmittelbereichs zulässig, wobei die Verkaufsfläche für Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche für jeden Markt begrenzt ist. Die vorgenannte Gesamtverkaufsfläche darf dabei nicht überschritten werden.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind von der vorliegenden Planänderung nicht berührt.

Emsbüren, den 10.04.14


Bürgermeister



Erarbeitet für die Gemeinde Emsbüren
Coesfeld, im April 2013


WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld